

STADT REICHENBACH/OBERLAUSITZ

Stadtverwaltung Reichenbach/OL · PSF 1128 02892 Reichenbach

Piratenpartei Deutschland Landesverband Sachsen Kamenzer Str. 13 / 15

01099 Dresden

Hausanschrift:

Görlitzer Straße 4, 02894 Reichenbach

Internet:

www.reichenbach-ol.de

Telefon: (03 58 28) 74323 Telefax: (03 58 28) 74319

Unser Zeichen: Ha 650.333 W / 02 / 13

Kto-Nr.: 30 000 467

Kto-Nr.: 4574 091 204

(bitte stets angeben)

Datum: 04.06.13

Bescheid über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Reichenbach und der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach

Auf Grundlage der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Reichenbach (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13.04.2000 i.V.m. §18 Sächsisches Straßengesetz, erlässt die oben genannte Behörde folgenden Bescheid:

1. Sondernutzung in Reichenbach

| Ort der Sondernutzung: | Stadt und Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach |
|--------------------------|--|
| Art der Sondernutzung: | Plakatierung - Piratenpartei Deutschland - Wahlwerbung |
| | Bundestagswahl 2013 |
| Anzahl der Plakate | im Stadtgebiet Reichenbach maximal 20 x A1 |
| Dauer der Sondernutzung: | 20.07.13 - 27.09.13 |

Auf dem Gebiet der Gemeinde Königshain ist die Benutzung der Masten der Straßenbeleuchtung nicht erlaubt.

Am Ende der Sondernutzungsdauer sind die Plakate unverzüglich zu entfernen. Befestigungsmaterial ist mitzunehmen. Es ist zu sichern, dass die Plakate nur innerhalb der Ortsdurchfahrt angebracht werden. Die Plakate sind nicht an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen. Verkehrszeichen dürfen durch die Werbeträger nicht verdeckt oder die Sicht darauf genommen werden. Sichtfelder von öffentlichen Straße und Zufahrten sind freizuhalten. Die erforderlichen lichten Räume müssen gewährleistet bleiben. Der Erlaubnisnehmer hat für alle sich aus der Sondernutzung ergebenden Schäden aufzukommen. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Aufstellung, des Vorhandenseins, der Änderung oder Beseitigung des Informationsstandes und der Werbeträger gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt der Erlaubnisnehmer die Stadtverwaltung und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Rechte stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

BLZ: 850 501 00

BLZ: 855 910 00

2. Gebühr

Es wird keine Gebühr erhoben.

Begründung:

1. Die Stadt Reichenbach/OL ist zur Erhebung des Bescheides sachlich und rechtlich zuständig.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt auf Grundlage von § 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Reichenbach OL vom 28.04.2000. Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.

Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung oder die Überlassung an Dritte.

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§23 Abs.1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStr). Als vorübergehend gilt der Zeitraum, der zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme notwendig ist.

2. Die Gebühr wird auf Grundlage des § 11 der Sondernutzungssatzung der Stadt Reichenbach OL vom 28.04.2000 festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A- Dla

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Reichenbach, Görlitzer Str. 4, 02894 Reichenbach einzulegen. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Pflicht zur Zahlung der geforderten Gebühr nicht aufgehalten.

i.A. Haschke Sachbearbeiter Ordnungsamt Verteiler: Original Antragsteller Kopie OA